



DFS Deutsche Flugsicherung

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER**

1-1473-18

31 OCT 2018

gültig ab: sofort

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Büro der Nachrichten für Luftfahrer
Am DFS-Campus 7 · 63225 Langen · Germany
<http://dfs.de>
Redaktion: desk@dfs.de
Vertrieb: customer-support@eisenschmidt.aero

hebt 1-801-16 auf

**Widerruf der Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums Stuttgart
vom 15.08.2016 zur Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von unbemannten
Luftfahrtsystemen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO)
für das Land Baden Württemberg**



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
STRASSENWESEN UND VERKEHR

 **Widerruf der Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 15.08.2016 zur Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) für das Land Baden Württemberg**

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 31.10.2018

1. Die Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 15.08.2016 zur Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) für das Land Baden-Württemberg wird mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.
2. Dieser Widerruf gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

- I. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat im Auftrag des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg im Benehmen mit den Regierungspräsidien Karlsruhe, Freiburg und Tübingen für den räumlichen Geltungsbereich des Landes Baden-Württemberg am 15.08.2016 die Allgemeinverfügung zur Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 Luftverkehrsordnung (LuftVO) für das Land Baden-Württemberg erlassen.

Die Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten vom 30. März 2017 (BGBl. I S. 683) hat Änderungen der Luftverkehrs-Ordnung zur Folge.

Die Anhörung zu dem beabsichtigten Widerruf erfolgte (GABL. 2018, 187; NFL 1-1258-18). Es wurden innerhalb der Frist keine Stellungnahmen abgegeben.

- II. Der Widerruf erfolgt auf Grundlage des Widerrufsvorbehalts nach Ziff. II der Allgemeinverfügung vom 15.08.2016 (NfL 1-801-16) i.V.m. § 49 Abs. 2 Nr. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG). Hiernach darf ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen werden, wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen oder im Verwaltungsakt vorbehalten ist.

Der Widerruf wurde in der Allgemeinverfügung vom 15.08.2016 unter Ziff. II vorbehalten. Das Regierungspräsidium Stuttgart ist nach § 49 Abs. 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG) i.V.m. § 1 Luftverkehrs-Zuständigkeitsverordnung für den Widerruf zuständig.

Die Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 15.08.2016 wird nach pflichtgemäßer Ausübung des Ermessens widerrufen.

Aufgrund der Novellierung der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) hat sich bezüglich unbemannter Luftfahrtsysteme und Flugmodelle eine Änderung der Rechtslage ergeben. Die Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) in der ab dem 07. April 2017 gültigen Fassung unterscheidet zwischen erlaubnisbedürftigem Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen (§ 21a LuftVO) und verbotenem Betrieb solcher Fluggeräte (§ 21b LuftVO). Während für den erlaubnispflichtigen Betrieb eine Gestattung erteilt wird, wenn die Voraussetzungen des § 21a Abs. 3 LuftVO vorliegen, ist eine Befreiung von den Verboten als Ausnahme nur in begründeten Einzelfällen möglich.

In der jüngsten Vergangenheit haben unbemannte Fluggeräte auf Grund ihrer vielfältigen Einsatzmöglichkeiten (auch) außerhalb der Freizeitgestaltung an Bedeutung gewonnen, etwa bei Umwelt- und Verkehrsüberwachung. Kleinere, nur zu Freizeitwecken genutzte unbemannte Fluggeräte, konnten nach der vor dem 07. April 2017 gültigen Rechtslage weitestgehend erlaubnisfrei einge-

setzt werden, was zu häufigen Beschwerden und darüber hinaus auch zu Risiken im Luftraum sowie für Dritte am Boden geführt hat. Diese Lücke wurde nunmehr mit der Novellierung der Luftverkehr-Ordnung (LuftVO) im Hinblick auf die Achtung und Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geschlossen.

Der Widerruf der Allgemeinverfügung vom 15.08.2016 (NfL 1-801-16) ist vor diesem Hintergrund ein geeignetes Mittel, um dieser Rechtsänderung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Rechnung zu tragen.

Es ist kein milderes Mittel ersichtlich, das in gleicher Weise den legitimen Zweck des Widerrufs erreicht. Aufgrund des aus dem Rechtsstaatsprinzip herrührenden Grundsatzes des Vorrangs des Gesetzes (Art. 20 Abs. 3 GG) ist die Verwaltung stets an Recht und Gesetz gebunden, so dass gerade auch vor diesem Hintergrund die geänderte Rechtslage für die Verwaltung zu berücksichtigen ist.

Das öffentliche Interesse an dem Widerruf überwiegt vor diesem Hintergrund die persönlichen Interessen der durch die Allgemeinverfügung vom 15.08.2016 (NfL 1-801-16) begünstigten Personen.

Dem Widerruf steht auch nicht ein etwaiger Vertrauenstatbestand entgegen. Denn wegen des in der Allgemeinverfügung vom 15.08.2016 (NfL 1-801-16) aufgenommenen Widerrufsvorbehalts wurde kein Umstand dergestalt geschaffen, dass ein Begünstigter mit einer Aufhebung durch Widerruf nicht rechnen musste. Durch den aufgenommenen Widerrufsvorbehalt war dem Begünstigten bewusst, dass die durch die begünstigende Allgemeinverfügung eingeräumte Rechtsstellung jederzeit entzogen werden kann.

Es wird außerdem zeitgleich mit dem Widerruf der o.g. Allgemeinverfügung eine neue Allgemeinverfügung erlassen, die der neuen Rechtslage entspricht.

Gert Schönwälder